

- Gesundheitsamt -

Masern: Allgemeine Informationen für die Bevölkerung

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit. Die Krankheit ist hochansteckend und kann erhebliche Komplikationen und Folgeerkrankungen mit sich bringen. Die Impfung bietet einen wirksamen Schutz. Da bislang jedoch nicht alle Kinder und Jugendlichen ausreichend geimpft sind, kommt es im In- und Ausland immer wieder zu Ausbrüchen von Masern. In Deutschland sind im Jahr 2013 1.450 Masernfälle gemeldet worden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen waren die Betroffenen nicht geimpft.

Erkrankung

Masernviren werden beim Sprechen, Husten oder Niesen (sogenannte Tröpfcheninfektion) übertragen. Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits 5 Tage vor bis etwa 4 Tage nach dem Hautausschlag. Die Erkrankung beginnt mit Fieber, Entzündung der Augen, Schnupfen, Husten und einem geröteten Gaumen und Rachen. Nach wenigen Tagen entsteht ein Hautausschlag mit bräunlich-rosafarbenen Flecken. Zuvor werden auch sogenannte Koplik-Flecken (weiße Flecken an der Mundschleimhaut) beobachtet, die typisch für Masern sind.

Als Komplikationen werden Mittelohrentzündung, Lungenentzündung, Durchfälle sowie eine Entzündung des Gehirns (Enzephalitis) beobachtet. Diese Entzündung des Gehirns beginnt meist wenige Tage nach dem Ausschlag mit erneutem Fieber, Kopfschmerzen und Benommenheit bis hin zum Koma. Bei den in Deutschland gemeldeten Fällen werden auf 1.000 Erkrankungsfälle ca. 1 - 2 Fälle mit Enzephalitis registriert. Auch Todesfälle können auftreten. Als sehr seltene Komplikation kann eine sogenannte subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE) auftreten, die erst nach Jahren Beschwerden verursacht und immer zum Tode führt.

Impfung

Neben der durchgemachten Erkrankung ist die Impfung der einzige Schutz gegen eine Masern-Erkrankung. Derzeit wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) eine erste Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) zwischen dem 11. und 14. Lebensmonat empfohlen. Diese sollte jedoch nicht vor dem 9. Lebensmonat durchgeführt werden. Die zweite empfohlene Impfung sollte zwischen dem 15. und 23. Lebensmonat erfolgen. Sie kann bereits vier Wochen nach der ersten MMR-Impfung erfolgen. Es ist in jedem Fall sinnvoll, die Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff durchzuführen. Eine Mumpserkrankung kann bei Männern zu Unfruchtbarkeit, Röteln in der Schwangerschaft zu schweren Missbildungen oder Tod der Leibesfrucht führen. Eine Altersbegrenzung für die Impfempfehlung existiert nicht, so dass sich auch ältere Kinder sowie Heranwachsende gegen Masern impfen lassen sollen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, wie z.B. Schülerinnen und Schüler, da sie durch den Kontakt mit vielen Menschen im Falle eines Ausbruchs einem hohen Ansteckungsrisiko unterliegen, wenn nicht alle Personen in der Gemeinschaft geimpft sind. Wenn Erwachsene als Kind an Masern erkrankt waren, haben sie auch ohne Impfung einen Immunschutz gegen Masern, der sie lebenslang vor der Erkrankung schützt. Im Zweifelsfall sollte eine Impfung erfolgen. Diese schadet bei unwissentlich durchgemachter Erkrankung nicht.

Besuch von Kindergärten und Schulen

Nach wie vor sind von den Masern überwiegend Kinder und Jugendliche betroffen, sofern sie nicht geimpft sind. Entsprechend erfolgt die Übertragung der Infektion häufig in Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, auch deshalb, weil hier viele Menschen auf

engem Raum zusammen sind. Daher schreibt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, dass Kinder solche Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen, wenn sie an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind. Außerdem müssen Eltern die entsprechende Einrichtung über eine Masern-Erkrankung informieren. Dies ist wichtig, da dort dann zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises / der kreisfreien Stadt Maßnahmen eingeleitet werden können, weitere Krankheitsfälle zu verhindern. Auch Personen, die im selben Haushalt wie eine an Masern erkrankte (oder erkrankungsverdächtige) Person leben, also z.B. die Geschwister, dürfen Kindergemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder andere Betreuungspersonen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen ebenfalls ihre Betreuungstätigkeit in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht ausüben. Der Ausschluss aus den Gemeinschaftseinrichtungen gilt solange, bis eine Ärztin oder ein Arzt festgestellt hat, dass eine Weiterverbreitung der Masern durch die erkrankte oder dessen verdächtige Person nicht mehr zu befürchten ist. Dies liegt beispielsweise vor, wenn eine zweimalige Impfung oder eine bereits durchgemachte Masernerkrankung nachgewiesen werden kann.

Durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt können weitere Schutzmaßnahmen festgelegt werden: Zunächst wird bei Bekanntwerden eines Erkrankungsfalles der Impfpass bei allen Kindern des Klassenverbandes oder der Kindergartengruppe überprüft. Personen, die zwei Mal gegen Masern geimpft sind, können die Erkrankung nicht weitergeben. Nicht oder nicht ausreichend geimpfte Menschen hingegen können nach Ansteckung schon vor Auftreten typischer Symptome Krankheitserreger weitergeben. Daher muss der Landkreis / die kreisfreie Stadt überprüfen, welche Maßnahmen hier einzuleiten sind. So können Menschen, die sich angesteckt haben können und nicht oder nur einmal geimpft sind, aus der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden. Eine Wiederzulassung erfolgt erst, wenn eine aktuelle Impfung oder eine bereits durchgemachte Masernerkrankung (durch ärztliches Urteil) nachgewiesen wird. Handelt es sich bei der Masernerkrankung nicht um einen Einzelfall sondern um einen Ausbruch (mehr als ein Fall innerhalb einer begrenzten Personengruppe wie Schule oder Kindergarten), kann auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit von Masern noch vor Auftreten der Symptome der Kreis dieser Personen ausgeweitet werden, auch wenn sich die betroffenen Personen nicht an den Kontakt zu einer oder einem Erkrankten erinnern können.

Vorkommen der Erkrankung

Masern sind weltweit verbreitet. Durch konsequentes Impfen ist es jedoch in einigen Regionen (amerikanischer Kontinent) gelungen, Masern zu eliminieren. Hierfür muss ein sehr hoher Anteil der Kinder und Jugendlichen geimpft sein. Liegt dieser Anteil bei mindestens 95 %, so kann sich die Erkrankung nicht mehr weiträumig ausbreiten. In vielen Entwicklungsländern zählen Masern wegen der hohen Komplikationsrate (Erblindungen auf Grund von gleichzeitigem Vitamin A-Mangel, Durchfälle, bleibende Schäden nach Gehirnentzündungen oder Todesfolge) auch heute noch zu den bedeutendsten Infektionskrankheiten. Todesfälle auf Grund von Masernerkrankungen gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter. Laut Schätzungen der WHO starben 2003 noch über 500.000 Kinder an Masern. In Deutschland sind Masern seit dem 1. Januar 2001 meldepflichtig. Im Jahr 2001 wurden in der Bundesrepublik über 6.000 Erkrankungsfälle gemeldet. Auch Niedersachsen war mit mehreren regionalen Häufungen stark betroffen. Die Zahl der bundesweit gemeldeten Fälle ging bis 2004 auf unter 200 zurück. In den folgenden Jahren wurden allerdings wieder mehr Fälle registriert (2005: 780; 2006: 2.307).

Empfehlung

Auch unabhängig von aktuellen Masernausbrüchen empfiehlt das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit entsprechend der Veröffentlichung der STIKO die zweimalige Impfung gegen Masern, am besten mit dem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln für alle Kinder und Jugendlichen. Nutzen Sie jede Gelegenheit, Ihren Impfstatus und den Ihrer Kinder anhand des Impfausweises zu überprüfen und falls notwendig zu komplettieren.